

Informationen zum Hinweisgeberschutzgesetz (Stand Dezember 2023)

Rechtlicher Hintergrund

In Deutschland ist am 2. Juli 2023 ein Hinweisgeberschutzgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz verpflichtet Unternehmen und Organisationen mit 50 oder mehr Mitarbeitenden, eine interne Meldestelle einzurichten, bei der Beschäftigte Hinweise auf vermutete Rechtsverstöße der Organisation melden können.

Organisationen mit 250 oder mehr Beschäftigten wurden dazu verpflichtet, direkt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (Juli 2023) entsprechende Meldestellen vorzuhalten. Organisationen mit 50 oder mehr Beschäftigten werden durch das Gesetz verpflichtet, entsprechende Meldestellen bis spätestens 1. Dezember 2023 einzurichten.

Maßnahmen zur Umsetzung der Vorgaben

Das Gesetz sieht vor, dass Hinweisgebende die Möglichkeit haben müssen, Meldungen an eine Organisation wahlweise mündlich, schriftlich oder persönlich abzugeben. Dabei soll auf Wunsch die Anonymität der Hinweisgebenden gewahrt werden. Die Vertraulichkeit der Meldung muss in jedem Fall sichergestellt werden.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wird in den meisten Fällen die Einführung einer elektronischen Meldeplattform sinnvoll und notwendig sein, über die Hinweisgeber Textnachrichten, Dokumente oder gesprochene Nachrichten hinterlassen können. Die elektronische Meldeplattform sollte es der Organisation zudem ermöglichen, im weiteren Verlauf bei Bedarf auch mit anonymen Hinweisgebern weiter zu kommunizieren (z.B. durch eine Postfachfunktion, auf die der Hinweisgeber anonym zugreifen kann).

Bei eingehenden Hinweisen muss die interne Meldestelle den Hinweis zunächst auf Plausibilität prüfen. Stellt sie eine grundsätzliche Plausibilität fest, muss die Meldestelle dem Hinweis nachgehen und überprüfen, ob es sich tatsächlich um einen Compliance-Verstoß handelt oder ob eine entsprechende Vermutung entkräftet werden kann. In den wenigsten Fällen wird eine solche Überprüfung auf Basis der Aktenlage erfolgen können, sondern vielmehr Nachforschungen, Befragungen von Beteiligten und Sicherstellen von be- oder entlastenden Informationen und Unterlagen notwendig machen. Ab einem gewissen Punkt kann es zudem sinnvoll und notwendig sein, externe Experten, wie z.B. IT-Spezialisten, Anwälte oder Wirtschaftsprüfer in die Überprüfung mit einzubeziehen.

Die interne Meldestelle ist zudem dafür verantwortlich, den Kommunikationsfluss zum Hinweisgeber sicherzustellen. So muss sie dem Hinweisgeber innerhalb von sieben Tagen den Eingang der Meldung bestätigen und diesen binnen drei Monaten über die ergriffenen Maßnahmen informieren, beispielsweise über die Einleitung interner Compliance-Untersuchungen oder die Weiterleitung einer Meldung an eine zuständige Behörde, etwa eine Strafverfolgungsbehörde. Die interne Meldestelle muss zudem die Vorgänge dokumentieren und die Informationen den Verantwortlichen in der Organisation strukturiert zugänglich machen.

Die interne Meldestelle soll die Beschäftigten regelmäßig über die Möglichkeiten der Meldungen laut Hinweisgeberschutzgesetz informieren. Hierfür kann es sinnvoll und notwendig sein, entsprechendes Informationsmaterial zu entwickeln und vorzuhalten.

Aufwand zur Umsetzung der Vorgaben

Um die Vorgaben des Hinweisgebergesetzes umzusetzen, werden zum einen gewisse technische Ausstattungen erforderlich sein (z.B. eine elektronische Meldeplattform), zum anderen müssen personelle Ressourcen vorgehalten werden. Bei den personellen Ressourcen ist darauf zu achten, dass diese zum einen über das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten zur Überprüfung der eingehenden Hinweise verfügen. Zum anderen ist darauf zu achten, dass die Meldestelle durchgängig arbeitsfähig ist, um die gesetzlichen Reaktionsfristen einhalten zu können. In der Regel wird es daher notwendig sein, in die Meldestelle mindestens zwei entsprechend qualifizierte Personen einzubinden.

Bei der Umsetzung der Vorgaben ist von einem gewissen Grundaufwand auszugehen, um die interne Meldestelle zu betreiben und die Beschäftigten regelmäßig zu informieren. Der Aufwand, der notwendig ist, um eingehende Meldungen zu bearbeiten, kann hingegen variieren und wird maßgeblich von Anzahl und Qualität der Meldungen und vom Umfang der notwendigen Investigationen geprägt sein.

Der Paritätische MV geht aufgrund von Expertenbefragungen davon aus, dass in sozialen Organisationen pro Jahr mit ca. 1 bis 3 Meldungen je 100 Beschäftigte zu rechnen ist.

Kosten der Umsetzung

Das Gesetz gibt die Möglichkeit, dass die Organisation wahlweise selbst eine „interne Meldestelle“ einrichtet, oder einen externen Dienstleister beauftragt, damit dieser als ausgelagerte „interne Meldestelle“ bzw. als „Ombudsperson“ fungiert.

Möglich ist auch, lediglich Teile des Verfahrens auszulagern (zum Beispiel den Betrieb einer elektronischen Meldeplattform und die Plausibilitätsprüfung bei eingehenden Meldungen) und den Investigationsprozess zur Aufklärung der Hinweise mit eigenem Personal zu gestalten.

Die konkreten Kosten zur Umsetzung können je nach gewähltem Modell und nach Organisationsgröße variieren. Folgende Kostenpositionen können dabei entstehen:

Grundaufwand

- Kosten zum Einrichten und zum Betrieb einer elektronischen Meldeplattform
- Kosten für die Beauftragung externen Partner (z.B. Anwaltskanzleien) für ombudtschaftliche Tätigkeiten
- Bereitstellen von Zeitkontingenten für eigenes Personal, zum Vorhalten einer internen Meldestelle und zur regelmäßigen Information der Beschäftigten
- Funktionszulagen für eigenes Personal, wenn diese die Funktion als „interne Ombudsperson“ übernehmen
- Kosten für die (regelmäßige) Qualifikation des eingesetzten Personals / der Ombudsperson
- Anteilige Sachkosten, die mit dem Betrieb einer internen Meldestelle verbunden sind (Telekommunikationskosten, Raumkosten, etc.)

Variabler Aufwand

- Kosten für investigative Tätigkeiten durch das eigene Personal zur Untersuchung eingehender Meldungen
- Kosten für investigative Tätigkeiten durch externe Dienstleister (Anwaltskanzleien, Wirtschaftsprüfer, etc.) zur Untersuchung von eingehenden Meldungen

Die Landesregierung MV hat am 29.11.2023 einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem die Einrichtung von internen Meldestellen für öffentliche Beschäftigungsgeber geregelt werden soll (siehe Drucksache 8/2809 des Landtags MV).

In der Gesetzesbegründung heißt es zum Vollzugsaufwand: *„Durch die Einrichtung und den Betrieb der internen Meldestellen entsteht den kommunalen Beschäftigungsgebern personeller und sachlicher Mehraufwand. Der Bund geht für die Einrichtung einer kommunalen internen Meldestelle von einmaligen Kosten in Höhe von 2 314 Euro und für den laufenden Betrieb dieser Stelle von jährlichen Kosten in Höhe von 8 517 Euro aus (siehe Bundestagsdrucksache 20/3442, Seite 50 f.).“*

Da die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes für öffentliche und private Beschäftigungsgeber identisch sind, bieten die vom Bund errechneten und vom Land MV zitierten Umsetzungskosten einen guten Richtwert für den finanziellen Aufwand, mit dem auch private Organisationen kalkulieren können.

Refinanzierbarkeit der Kosten

Wie oben dargestellt, sind Organisationen mit mehr als 49 Beschäftigten seit Dezember 2023 gesetzlich verpflichtet, Meldekanäle und interne Meldestellen vorzuhalten. Wir gehen daher davon aus, dass Kostenpositionen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes entstehen, in Entgeltverhandlungen geltend gemacht werden können. Da das Gesetz erst 2023 in Kraft getreten ist, gehen wir zudem davon aus, dass die entsprechenden Kosten nicht mit der Vergütung von Verwaltungsgemeinkosten berücksichtigt worden sein können, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vereinbart wurden.

Ansprechpartner beim Paritätischen MV für Rückfragen:

Bernhard Seidl

Referent Grundsatzfragen

Tel. 0385 – 59 221 26

Email: bernhard.seidl@paritaet-mv.de